

# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hildburghausen

Die Stadt Hildburghausen erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff) in den jeweils gültigen Fassungen durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 09.05.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hildburghausen:

## Artikel 1

### § 16 Wahlgrabstätten

- Der Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für Erdbestattungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren und für Urnenbestattungen von **20**, 25 bzw. 30 Jahren verliehen wird.

- Der Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Für Wahlgräber gelten nachfolgende Grabbeetmaße:

- Erdbestattungswahlgrabstätte, zweistellig	2,00 m x 2,00 m
- Erdbestattungswahlgrabstätte, mehrstellig	3,00 m x 2,00 m
- Urnenwahl- /Urnenrasengrabstätten bis 2 Urnen	1,00 m x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	1,20 m x <b>1,50 m</b>

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen in Kraft.

Hildburghausen, den 23.05.2012

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen